

ANMELDEFORMULAR^{1/2}



Preisanpassungen

Anmeldeschluss: 15.04.2024

Bitte pro Aussteller oder Mitaussteller einen separaten Vertrag ausfüllen.
Für Mehrfachbeteiligungen bzw. für Mitaussteller bitte diesen Vertrag kopieren.

KORRESPONDENZ Adresse des Ausstellers oder des Mitausstellers

Firma
Zusatz
Kontaktperson
Adresse
PLZ/Ort
Telefon
Handy
E-Mail
Webseite

HAUPTAUSSTELLER (Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.)

Ausstellungsfläche (obligatorisch mind. 3lm)

Front 3 m Tiefe × 3 m Länge = 9 m² =

CHF 1000.-

Front 3 m Tiefe × m Länge = m² =

Nach Absprache

Mini Standfläche (nur für Mini Brauereien)

Front 1.5 m Tiefe × 3 m Länge =

CHF 300.-

Lagerfläche (Backbereich Stand / für alle Aussteller zugänglich, nicht abschliessbar)

Platz für Kühlschrank Anzahl 1 Stk. Kostenlos

Euro-Paletten-Platz (ungekühlt) Anzahl 1 Stk. Kostenlos

Euro-Paletten-Platz (gekühlt) Anzahl CHF 50.-

Zusätzlicher Lageplatz Qm Auf Anfrage

Platz für Kühlanhänger (inkl. Strom) Anzahl CHF 120.-

Zusatz Mobiliar (solange verfügbar)

Kühlschrank gross Anzahl CHF 70.-/Stk.

Klapp-Bar (Element 1,5m breit) Anzahl CHF 100.-/Stk.

Durchlaufkühler Anzahl Auf Anfrage

Mitaussteller

Wir melden uns als Mitaussteller am Stand von

CHF 500.-

an.

Bemerkung



ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Anwendbare Reglemente

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung anerkennt der Aussteller die AGB's der Outner Biermäss. Die Messeleitung behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen.

Datenschutzbestimmungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der Messeleitung oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner bekannt gegeben werden können. Andernfalls informiert der Aussteller die Messeleitung gleichzeitig mit der Rücksendung der unterzeichneten Anmeldung.

Vertragsbestätigung der Messeleitung

Die Messeleitung wird nach Erhalt dieser Anmeldung den definitiv zugeteilten Stand separat per Mail bestätigen. Mit der Bestätigung wird die Anmeldung in allen Teilen rechtskräftig. Die Bestätigung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrags.

Erklärung des Ausstellers/Mitausstellers

Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB's der Outner Biermäss gelesen und verstanden zu haben. Das Formular ist unter anderem auf der Internetseite www.biermesse.ch ersichtlich.

Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Olten.

Hauptaussteller
Ort und Datum:

Mitaussteller
Ort und Datum:

Firma und rechtsverbindliche Unterschrift

Firma und rechtsverbindliche Unterschrift

Bei Mitausstellern müssen Hauptaussteller und Mitaussteller rechtsverbindlich unterzeichnen.

Anmeldeschluss 15.04.2024

Anmeldung erfolgt via E-Mail an: info@keinding.ch oder auf dem Postweg an
Kein Ding GmbH, Industriestrasse West 21, 4613 Rickenbach.



AGB'S

1. Einleitung Die Messeleitung der Outner Biermäss (Kein Ding GmbH, Industriestrasse West 21, 4613 Rickenbach) veranstaltet jährlich in der Schützenmatt Olten eine Biermesse. Diese findet in der Regel anfangs Juni statt. Gewerbetreibende in der Bierbranche, die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular bei der Messeleitung ein.

2. Anmeldung Das Anmeldeblatt inkl. der allgemeinen Vertragsbestimmungen muss vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Aussteller dieses Ausstellerreglement an und befolgt die Weisungen der Messeleitung. Besondere Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Belegung eines Standes im vergangenen Jahr wird berücksichtigt, gibt aber keinen generellen Rechtsanspruch. Die Messeleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

3. Zulassung Als Aussteller kommen Gewerbetreibende in der Bierbranche (Brauer) in Betracht. Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung nach freiem Ermessen. Die Aussteller unterstehen hinsichtlich ihrer Werbe- und Verkaufstätigkeit im Rahmen der Biermesse der Schweizer Gesetzgebung. Bierbrauer müssen im Besitz einer Handelsbewilligung der zuständigen Behörde sein. Der Aussteller hat das Recht, sein Angebot beim Konsumenten in Form von Prospekten, Katalogen, Preislisten usw. bekannt zu machen.

4. Mitaussteller Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation (Hauptaussteller) in Erscheinung treten. Voraussetzung zur Anmeldung eines Mitausstellers ist die rechtsgültige Anmeldung eines Hauptausstellers. Die Mitausstellergebühr von CHF 500.- umfasst folgende Leistungen: Aufführung im Ausstellerverzeichnis und in der Werbung.

5. Zuteilung der Standfläche Die Messeleitung erstellt aufgrund der beantragten Quadratmeter oder der gewünschten Stände ein Standortschema, auf dem der individuelle Standort des Ausstellers ersichtlich ist. Dieses Standortschema wird dem Aussteller vor der Messe zugestellt und ist für diesen verbindlich.

6. Gebühren Die auf der Anmeldung aufgeführten Gebühren sind verbindlich. In den Gebühren begriffen sind unter anderem: Die Organisation der Messe, Überwachung des Areals, Haftpflichtversicherung (Siehe Ziffer 18), Werbeanteil, Normaler Stromverbrauch 230V-Anschluss, Grundinstallationspauschale, Grundpatente und vom Kanton auferlegte Gebühren, Kehrrichtensorgung (Normaler Abfall / Kein Sperrgut etc.). In den Gebühren nicht begriffen sind: Erhöhter Strombedarf, Wasseranschluss, Spezialmaterial welches durch den Veranstalter bestellt wird.

7. Zahlungsbedingungen Die Gebühren sind vor der Outner Biermesse innert 20 Tagen ab Faktura Datum netto zu begleichen. Die Messeleitung behält sich vor, bei ausbleibender oder verspäteter Bezahlung dem entsprechenden Aussteller den Ausstellerplatz zu verweigern und die angefallenen Gebühren/Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Installationen Die Messeleitung erstellt eine Grundinfrastruktur mit Stromanschluss. Sämtliche weiteren Installationen ab Stromanschluss (Verteilerkasten) sind selber oder ebenfalls durch diese Firma, jedoch auf Kosten und Verantwortung des Ausstellers, vorzunehmen. Führen nicht gemeldete Geräte zu Überlastungen, Stromausfällen oder allfälligen Schäden, so gehen die Behebung und allfällige Folgekosten wie Schadenersatzansprüche zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Sofern die Messeleitung keine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, haftet diese nicht für Stromunterbrüche, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Unterspannungen oder sonstige Schäden, die aufgrund der elektrischen Installation oder Stromlieferung entstanden sind.

9. Bauten Einrichtungen, Anlagen und Fahrnisbauten sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Messtand, Boden & Zelte) entstehen. Die Messeleitung haftet nicht für Schäden, die aus oben genannten Installationen entstanden sind. Bauten, welche durch die Messeleitung gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden, gehen zu Lasten des Ausstellers.

10. Öffnungszeiten Die publizierten Öffnungszeiten der Messe sind strikt einzuhalten.

11. Bestellaufnahme und Barverkauf Aussteller, welche im Besitz des entsprechenden Patentes sind, können ihre Ware in Gebinde sowohl per Bestellaufnahme als auch gegen Barzahlung vertreiben, d.h. die Aushändigung von Waren gegen Barzahlung ist gestattet. Dem Käufer muss bei Barverkäufen zwingend eine Quittung ausgestellt werden, welche ihm ein ungehindertes Verlassen des Geländes ermöglicht.

12. Ausschankbestimmungen Der Zutritt zur Outner Biermäss ist Besuchern ab 18 Jahren vorbehalten. Aussteller beachten beim Ausschank die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und verlangen im Zweifelsfall einen Ausweis.

12. Gläser-Reinigung Die Besucher reinigen ihr Bier-Degustationsglas selber. Für die Reinigung stehen allgemein zugängliche Gläserduschen zur Verfügung.

12. Preise Degustation Die teilnehmenden Brauereien verpflichten sich, eine Degustationsportion (1dl) für CHF 2.00 und (3dl) für min. CHF 4.00 zu verkaufen und ihre Biere ausschliesslich in das dafür vorgesehene Festivalglas auszuschenken. Es dürfen keine Glasflaschen zum Trinken abgegeben werden! Der Veranstalter erhebt keine Umsatzbeteiligung auf den Getränkeausschank.

13. Gewährung von Ausstellungsrabatten Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.

14. Autogrammstunden, Spezialvorführungen Autogrammstunden und Spezialvorführungen an den oder um die Stände bedürfen der Bewilligung der Messeleitung. Dieselbe Regelung gilt für sämtliche Aktionen auf dem Messegelände.

15. Lautsprecher/Musikanlagen Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben. Für eine Standbeschallung muss eine Bewilligung der Messeleitung eingeholt werden.

16. Ordnung, Abfälle Jeder Standinhaber sorgt für Ordnung in der Umgebung seines Standes. Abfälle sind jeden Abend nach Messeschluss in den bereitgestellten Mulden zu deponieren (Abfall/Glas/Karton).

17. Ein- und Aufräumarbeiten Während der Messe Auf- und Abbaus gelten im Aussenbereich die normalen Verkehrsbestimmungen. Unter anderem dürfen der normale Verkehr nicht behindert, Ein- und Ausfahrten nicht versperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden. Das Abräumen der Stände vor Messeschluss ist nicht erlaubt.

18. Versicherungen Die Messeleitung schliesst für die Messedauer eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung der Tätigkeiten als Aussteller gegenüber Dritten ist hingegen durch den Aussteller abzudecken. Die Versicherung für Stände, Fahrnisbauten, Waren und Ausstellungsgut ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen usw. ab.

19. Rücktritt vom Ausstellervertrag Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungsfrei entlassen werden. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden weiterzuvermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von CHF 1000 zu bezahlen. Gelingt es der Messeleitung nicht, den Stand weiterzuvermieten, so hat der Aussteller die volle Gebühr zu tragen. Die Messeleitung kann aus Gründen höherer Gewalt oder aus weiteren von ihr unvorhersehbaren und unverschuldeten Gründen jederzeit ohne Schadenersatzpflicht von diesem Vertrag zurücktreten.

20. Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist Olten.